

Satzung GrünWerk-Feudenheim e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „GrünWerk-Feudenheim“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist das Fördern von ökologischem, naturnahem, gemeinschaftlichem und generationsübergreifendem Gärtnern sowie die Schaffung eines Angebots zum Thema Umweltschutz und Umweltpädagogik.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinschaftliches Gärtnern, Kleintierhaltung, Aufbau einer vielseitigen Umweltpädagogik in Kooperation mit Bildungseinrichtungen, Workshops für Kinder und Erwachsene mit naturnahem Aspekt.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. bei juristischen Personen durch Löschung
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
- (5) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- b. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
- c. wer ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge gefordert. Über ihre Art und Höhe entscheidet der Vorstand. Dieser kann in bestimmten Fällen die Beiträge stunden oder streichen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand legt eine zusätzliche Vereinsordnung fest, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird. Alle Mitglieder müssen sich an diese Vereinsordnung halten.
- (3) Die drei Vorstände sind Vorstände im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit dessen Zustimmung für den Rest der Amtsperiode bestimmen.
- (5) Der Vorstand ist befugt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse einen Geschäftsführer anzustellen.
- (6) Materielle Anschaffungen für den Verein müssen von mindestens 2 Vorständen bewilligt werden.
- (7) Kassenprüfer dürfen maximal für zwei Amtsperioden gewählt werden.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen sind:
 - a. die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung)
 - b. die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt in schriftlicher Form vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch ein Vorstandsmitglied. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail oder Postadresse gerichtet war. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
- a. Jahres- und Kassenbericht für das vergangene Jahr
 - b. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - d. Ziele und Haushaltsplanung für das neue Geschäftsjahr
 - e. Anträge, die bis spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit der Begründung beim Vorstand eingereicht sein müssen
 - f. Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
 - g. Verschiedenes
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder oder der Vorstand dies schriftlich beantragen.
- (5) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 12 Jahren nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (7) Das Protokoll der gesamten Sitzung ist schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Geschäftsführer (falls vorhanden)

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins und nimmt alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung wahr. Er vertritt hierbei den Verein einzeln. Näheres wird im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.
- (2) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil, soweit diese im Einzelfall etwas anderes beschließen.

§10 Vergütungen für die Tätigkeiten im Verein

- (1) Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Bei Bedarf können Ämter im Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entschädigung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des betreffenden Kalenderjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (3) Das Vermögen fließt an eine gemeinnützige Umweltorganisation, die von dem Vorstand bestimmt wird.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Mannheim, den 14. November 2018

Die Gründungsversammlung: